

Zur Anzeige verpflichtet ist: 1. der eheliche Vater, 2. die Gehaimne, 3. der Arzt, 4. jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person und zuletzt 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Zur Anzeige ist aber außerdem berechtigt jeder Andere, welcher aus eigener Wissenschaft von der Geburt unterrichtet ist.

Die Sterbe-Anzeige muß am nächstfolgenden Wochentage erfolgen, es sind sonach die Sonntage, nicht aber die in die Woche fallenden Feiertage, freigegeben.

Zur Anzeige verpflichtet ist das Familiencaput und in dessen Ermangelung oder Verhinderung derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat; außerdem ist aber auch zur Anzeige berechtigt jeder Andere, welcher von dem Sterbefalle aus eigener Wissenschaft Kenntniß hat. —

Die Anzeige des Sterbefalles soll enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 2. Vor- und Familienname, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Vorstorbenen; 3. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten; 4. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Erfordernisse der Eheschließung.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und Ehemündigkeit der Ehechtlichenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig und bei dem Herrn Justizminister nachzusuchen.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensalter nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, wenn dieser lebt, der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch der des Vormundes. Sind beide Eltern todt, so bedürfen Minderjährige (unter 21 Jahre alte) der Einwilligung des Vormundes.

Bei Beantragung des der Eheschließung vorausgehenden Eheaufgebots sind dem Staatesbeamten die gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Dahin gehören: Die Geburtsurkunde und die zustimmende Erklärung Derjenigen, deren Einwilligung laut Vorstehendem erforderlich ist.

Estrafbestimmungen.

Wer der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht fristgerecht nachkommt wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.